

# Schützengilde Luckenwalde von 1425 e.V.



## Finanzordnung

### § 1 Grundlage

Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt die Gilde kraft Satzung ordentliche und außerordentliche Beiträge und Gebühren auf der Basis der nachfolgend durch den Vorstand beschlossenen Finanzordnung.

### § 2 Beiträge

(1) <sup>1</sup>Aufgenommene Mitglieder haben einen einmaligen Aufnahmebeitrag zu entrichten.

<sup>2</sup>Diese staffelt sich wie folgt:

- Kinder bis 14 Jahre 5 €
- Jugendliche bis 18 Jahre 15 €
- Erwachsene 50 €.

<sup>3</sup>Der Aufnahmebeitrag ist nach Aufnahme sofort fällig und wird grundsätzlich per Lastschriftverfahren eingezogen.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten.

<sup>2</sup>Dieser staffelt sich wie folgt:

- Kinder bis 14 Jahren 24 €
- Jugendliche bis 18 Jahre 48 €
- Auszubildende, Studenten und/oder in vergleichbaren Berufs- oder Bildungsqualifikationen befindliche Personen über 18 Jahre 85 €
- und
- Erwachsene 170 €.

<sup>3</sup>Es gelten folgende Bedingungen:

- Aufnahme im 1. Halbjahr voller Jahresbeitrag.
- Aufnahme im 2. Halbjahr halber Jahresbeitrag.

(3) <sup>1</sup>Der Vorstand kann auf Antrag des Mitglieds Beitragsermäßigungen oder Ratenzahlungen beschließen. <sup>2</sup>Der Antrag des Mitglieds ist jährlich zu erneuern.

- (4) <sup>1</sup>Der Jahresbeitrag ist am 28. Februar des laufenden Kalenderjahres fällig. <sup>2</sup>Die Zahlung erfolgt ausschließlich durch Einzug im Lastschriftverfahren. <sup>3</sup>In Ausnahmefällen kann der Vorstand, auf gesonderten Antrag, ein anderes Zahlungsverfahren oder einen anderen Zahlungszeitraum genehmigen. <sup>4</sup>Anteilige Rückzahlungen bei Austritten oder Ausschlüssen im laufenden Jahr erfolgen nicht. <sup>5</sup>Bei Rückbuchungen wird eine Gebühr von 20€ erhoben. <sup>6</sup>Mitglieder, die bis Ende des 1. Quartals versterben erhalten den Jahresbeitrag erstattet; § 4 bleibt davon unberührt. <sup>7</sup>Mitglieder mit Zahlungsverzügen sind bei Wahlen und Abstimmungen nicht stimmberechtigt. <sup>8</sup>Zahlungsverzüge können nach Vorstandsentscheidungen zum Ausschluss führen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes, insbesondere zur Finanzierung besonderer Investitionen, Sonderbeiträge erheben.

### **§ 3 Gebühren**

- (1) Zu zahlende Gebühren, die die Gilde insgesamt betreffen, trägt die Gilde.
- (2) <sup>1</sup>Zu zahlende Gebühren, die das einzelne Mitglied betrifft, z.B. Teilnahmegebühren für Wettkämpfe, trägt das jeweilige Mitglied grundsätzlich selbst. <sup>2</sup>Der Vorstand kann, insbesondere für Bildungsmaßnahmen oder Wettkämpfe mit besonderer Außenwirkung für die Gilde Ausnahmen beschließen.

### **§ 4 Arbeitsstunden**

- (1) <sup>1</sup>Jedes Mitglied erbringt jährlich ehrenamtliche Tätigkeiten am Ort. (keine Sitzungstätigkeit) <sup>2</sup>Als ehrenamtliche Tätigkeiten werden insbesondere anerkannt: Arbeitseinsätze an den schießsportlichen Anlagen der Schützengilde oder im Vereinsheim und deren Außenanlage, Pflege und Reparatur von Vereinswaffen, Aufbau bzw. Abbau anlässlich von Veranstaltungen, Mitarbeit bei Vorbereitung, Durchführung und/ oder Nachbereitung von Wettkämpfen, Vereinsverwaltung und Repräsentation des Vereines nach außen.
- (2) <sup>1</sup>Jedes Mitglied erbringt im Kalenderjahr mindestens 10 Arbeitsstunden. <sup>2</sup>Die Dokumentation der Arbeitsstunden übernimmt der jeweilige Kompaniechef. <sup>3</sup>Nicht geleistete Stunden werden mit einem Betrag von 5€/Stunde zum Ende eines jeden Kalenderjahres berechnet. <sup>4</sup>Der Einzug erfolgt parallel zum Beitragseinzug des Folgejahres.
- (3) Mit Vollendung des 75. Lebensjahres erlischt die Pflicht, ehrenamtliche Leistungen im Sinne des §4 erbringen oder sie finanziell ausgleichen zu müssen.

### **§ 5 Sonstiges**

- (1) Bei Vorliegen einer entsprechenden Haushalts- und Kassenlage und/ oder zur Umsetzung entsprechender Fördermaßnahmen können Leistungen nach Vorstandsbeschluss vergütet/ vertraglich vergeben werden. (§ 3 Nr. 26 & 26 a EStG sind zu beachten.)
- (2) <sup>1</sup>Sich in Organfunktion oder zur Erfüllung eines bestimmten Auftrages befindliche Personen haben gem. § 670 BGB einen Anspruch auf Erstattung. <sup>2</sup>Zur

hinreichenden und ordnungsgemäßen Dokumentation ist der Antrag auf Kostenerstattung zu nutzen. <sup>3</sup>Belege dienen als Anlage.

Anlagen:

- Aufnahmeantrag
- SEPA- Lastschriftmandat
- Antrag auf Kostenerstattung

Änderungshistorie

- 1.) Änderung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 23. 04.2023
- 2.) Änderung beschlossen in der Vorstandssitzung am 03.03.2025, bestätigt durch die Mitgliederversammlung am 30.03.2025.